



Digital Services Act

Der Digital Services Act (DSA) gilt seit dem 17. Februar 2024 unmittelbar in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Er gilt für Vermittlungsdienste wie Internetzugangsanbieter, Domain-Registrierungsstellen, Webhosting- und Cloud-Dienste, Vergleichs- und Buchungsportale sowie große Online-Marktplätze, App-Stores, Social-Media- und Content-Sharing-Plattformen und Online-Suchmaschinen. Der DSA sieht zahlreiche Verpflichtungen für diese Anbieter vor.

Die Bundesnetzagentur übernimmt die Aufgaben des Digital Services Coordinators seit Inkrafttreten des Digitale-Dienste-Gesetzes am 14. Mai 2024.

Aufgaben des Digital Services Coordinators (DSC) in der Bundesnetzagentur

1. Der DSC überwacht, dass Online-Anbieter die Regeln des europäischen Digital Services Act in Deutschland einhalten.

Der DSC in der Bundesnetzagentur stellt sicher, dass die Anbieter, die ihren Firmensitz oder einen gesetzlichen Vertreter in Deutschland haben, ihren Verpflichtungen nach dem DSA nachkommen.

Der DSC wird bei seiner Arbeit einerseits von der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ), der Landesanstalt für Medien NRW koordinierend für die zuständigen Stellen für Medienaufsicht und die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationssicherheit (BfDI) unterstützt. Er arbeitet andererseits auch mit weiteren Behörden wie dem Bundeskriminalamt (BKA) zusammen.

Wann liegt ein Verstoß gegen den DSA vor? Wenn beispielsweise User illegale Inhalte bei Online-Anbietern nicht unkompliziert melden können, Anbieter ihre Entscheidung über Löschung oder Nicht-Löschung nicht nachvollziehbar begründen oder wenn sie den Nutzern keine Informationen über die angezeigte Werbung zur Verfügung stellen, kann der DSC Verfahren einleiten. Mögliche Verstöße gegen den DSA sind z.B.:

- Nutzungsbedingungen sind nicht einfach auffindbar, transparent und leicht verständlich
- Kontakt zu den Anbietern ist nicht direkt, schnell und benutzerfreundlich über zentrale Kontaktstellen möglich
- Beschränkungen der Dienste wie die Sperrung von Inhalten oder die Schließung des Nutzerkontos sind nicht klar begründet
- Werbung ist nicht klar gekennzeichnet und Angaben zum Auftraggeber sind nicht enthalten.
- Benutzeroberflächen und Bedienung von Online-Diensten sind so gestaltet, dass Nutzerinnen und Nutzer getäuscht oder beeinflusst werden - sog. dark patterns
- Auswahlmöglichkeiten sind nicht neutral gestaltet und werden wiederholt abgefragt
- Das Beenden des Dienstes ist nicht genauso einfach wie das Registrieren für den Dienst

- Empfehlungen für Inhalte oder Produkte sind nicht transparent gestaltet. Die wichtigsten Parameter/Algorithmen der Empfehlungssysteme und Möglichkeiten zur individuellen Anpassung sind nicht klar und verständlich erläutert

2. DSC nimmt Beschwerden und Hinweise von den Nutzerinnen und Nutzern in Deutschland entgegen.

User können den DSC auf Verstöße gegen den DSA hinweisen. Der DSC prüft, ob dabei Melde- und Abhilfeverfahren der Online-Anbieter richtig funktionieren. Dies ist dann nicht der Fall, wenn ein Online-Dienst die Meldungen von Nutzern systematisch nicht zeitnah und sorgfältig bearbeitet und entscheidet, wenn Beschränkungen von Nutzerkonten nicht oder nicht ausreichend begründet werden oder wenn das Meldeverfahren für illegale Inhalte bei einer Plattform nicht richtig funktioniert.

Hinweise zu rechtswidrigen Inhalten leitet der DSC an zuständige Behörden wie zum Beispiel das Bundeskriminalamt oder die Strafverfolgungsbehörden weiter. Bei Beschwerden über Anbieter mit Sitz in anderen EU-Ländern leitet der DSC den Fall an den zuständigen DSC im Ausland weiter.

3. DSC zertifiziert außergerichtliche Streitbeilegungsstellen

Der DSC prüft Anträge von Organisationen, die sich als außergerichtliche Streitbeilegungsstellen nach dem DSA zertifizieren wollen. Die Prüfung erfolgt nach Kriterien wie Unparteilichkeit, Sachkenntnis und finanzielle Unabhängigkeit. Nach einer erfolgreichen Prüfung vergibt der DSC der beantragten Stellen eine Zertifizierung, die für maximal fünf Jahre gilt. Die außergerichtliche Streitbeilegung kommt beispielsweise in folgenden Fällen in Betracht, wenn:

- eine Online-Plattform Inhalte löscht, die illegal sein könnten oder die vermeintlich gegen die Richtlinien der Plattform verstoßen, oder sie die Sichtbarkeit der Inhalte einschränkt;
- eine Online-Plattform nichts unternimmt, wenn Inhalte gemeldet wurden, die gegen Recht oder die Richtlinien der Plattform verstoßen;
- eine Online-Plattform die Nutzung eines Nutzerkontos löscht oder beschränkt;
- eine Online-Plattform Händler auf ihrem Online-Marktplatz ablehnt.

4. DSC lässt auf Antrag vertrauenswürdige Hinweisgeber (Trusted Flagger) zu

Der DSC prüft Anträge von Organisationen, die den Status eines Trusted Flaggers erhalten wollen. Trusted Flagger gab es bereits vor Inkrafttreten des DSA. Etliche große Online-Plattformen haben auf freiwilliger Basis mit diesen zusammengearbeitet.

Nach dem DSA erhalten Organisationen den Status als Trusted Flagger, wenn sie folgende Kriterien gemäß Art. 22 Abs 2 DSA erfüllen:

- Sie verfügen über besondere Sachkenntnisse und Kompetenzen in der Erkennung, Identifizierung und Meldung rechtswidriger Inhalte;
- sie sind unabhängig von jeglichen Online-Plattformen; und
- sie üben ihre Tätigkeiten zur Übermittlung von Meldungen an die Online-Plattformen sorgfältig, genau und objektiv aus.

Vermutete rechtswidrige Inhalte können von Trusted Flaggern über das von den Online-Plattformen und -Diensten bereitgestellte Melde- und Abhilfeverfahren nach Art. 16 DSA gemeldet werden.

Online-Plattformen und -Dienste treffen die Entscheidung über die Behandlung der gemeldeten Inhalte auf Grundlage des jeweils geltenden nationalen Rechts. Die Online-Plattformen sind nach Art. 16 Abs. 6 DSA verpflichtet, zeitnah, sorgfältig, frei von Willkür und objektiv über die gemeldeten Informationen zu entscheiden. Kommen Online-Plattformen und -Dienste zu dem Schluss, dass es sich um illegale Inhalte handelt, ergreifen sie entsprechende Maßnahmen (z.B. Löschung des Posts, Beschränkung der Sichtbarkeit). Hate Speech kann je nach Inhalt strafbar sein (z.B. Beleidigung/üble Nachrede, Volksverhetzung). Bei Fake News handelt sich in der Regel nicht um illegale Inhalte. Allerdings verbieten viele Online-Plattformen in ihren Nutzungsbedingungen die Verbreitung von Falschinformationen oder die Nutzung von Fake-Accounts. Sehr große Online-Plattformen (Very Large Online Platforms – VLOPs) müssen auf Ihren Plattformen zudem sogenannte systemische Risiken identifizieren und vermeiden bzw. mindern, vgl. Art. 34, 35 DSA. Hierzu können auch Desinformationen zählen, die negative Auswirkungen u.a. auf die gesellschaftliche Debatte, auf Wahlprozesse oder die öffentliche Sicherheit haben können.

Wichtig ist: Die Bundesnetzagentur ist nicht für die Entfernung von Inhalten zuständig. Ebenso nehmen Trusted Flagger keine Zensur vor.

In allen Fällen kann die Entscheidung von Online-Plattformen und -Diensten über die Entfernung von Inhalten durch eine außergerichtliche Streitbeilegungsstelle und/oder ein Zivilgericht überprüft werden. Die finale Entscheidung, ob Inhalte auf Online- Plattformen und -Diensten rechtswidrig sind und entfernt werden müssen bzw. zu Recht entfernt wurden, liegt bei den Gerichten.

Für was ist der Digital Services Coordinator nicht zuständig?

Der DSC ist nicht für die Prüfung, Löschung oder Sperrung von Inhalten oder Produkten zuständig. Er kann auch keine Löschung oder Sperrung von Inhalten oder Produkten anordnen.

Der DSC kann nicht prüfen und beurteilen, ob gemeldete Inhalte oder Produkte rechtswidrig sind, z. B. ob eine Beleidigung oder eine Urheberrechtsverletzung vorliegt. Der DSC kann auch nicht Inhalte oder Produktangebote löschen oder sperren oder dies anordnen. Er kann auch nicht gegen eine konkrete Beschränkung eines Dienstes vorgehen.